

№. 85.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret vom 30. October 1867, den Gesetzentwurf
wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1868 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 30. October dieses Jahres uns zu-
gegangene Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Ab-
gaben im Jahre 1868 ist in beiden Kammern berathen worden. Auf Grund
der dabei gefaßten Beschlüsse genehmigen wir die Erlassung dieses Entwurfs als
Gesetz mit folgenden von Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung geneh-
migten Abänderungen.

Die Ueberschrift des Gesetzes ist in nachstehender Weise abzuändern:

„Gesetz, die provisorische Forterhebung der innenbenannten
Steuern und Abgaben vom“

In § 1

sind die Worte wegzulassen:

- „b) ein außerordentlicher Zuschlag zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von
jeder Einheit,
- d) ein außerordentlicher Zuschlag zu derselben nach Höhe von drei Fünftheilen
eines ganzen Jahresbetrags,“

so daß dieser Paragraph nachstehende Fassung zu erhalten hat:

„Im Jahre 1868 sind bis zum Eintritte der durch das künftige
Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1867 zu treffenden Bestimmungen,
den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,